

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Flöha



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Flöha

Redaktion: Stadtverwaltung Flöha, Stabsstelle Presse/ Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 43/2025e vom 02. Dezember 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
hiermit lade ich Sie herzlich zur

**Sondersitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 11.12. 2025, 18:30 Uhr
in den Stadtsaal im Wasserbau der „Alten Baumwolle“, Claußstraße 3**

ein.

Tagesordnung, öffentliche Sitzung

Eröffnung und Begrüßung

Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit

Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss über die Einlage der Beteiligung an der KBE in den BgA Kindertageseinrichtung
(VWA-66/2025)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hokuscha".

Holuscha
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha

 öffentlich nicht öffentlich zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung		17.10.2025
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	VWA-66/2025	13.11.2025
Sonderstadtrat		11.12.2025

Betreff:	Beschluss über die Einlage der Beteiligung an der KBE in den BgA Kindertageseinrichtung
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat Flöha beschließt, die Beteiligung an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (Geschäftsanteile Nr. 87 und Nr. 91) mit Wirkung zum 12.12.2025 in den „Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätten“ einzulegen.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
Begründung:	von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis	Sitzung am		Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist + Oberbürgermeister
	11.12.2025	TOP 4			
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>

Siegel	Holuscha Oberbürgermeister
--------	-------------------------------

Begründung:

Die Einlage erfolgt im Hinblick auf die Nutzung von steuerlichen Verlusten im BgA Kindertagesstätten. Werden Erträge aus Gewinnausschüttungen vereinnahmt, unterliegen diese bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich der beschränkten Besteuerung in Höhe von 15 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Wird die Beteiligung jedoch in einem steuerlichen Betriebsvermögen (BgA Kindertagesstätten) gehalten, können die Gewinne aus den Gewinnausschüttungen mit den laufenden Verlusten verrechnet werden, wenn die Einlage zur Stärkung der Kapitalbasis des BgA erfolgt ist. Im Ergebnis steht der Stadt Flöha damit die volle Bruttoausschüttung als Ertrag und Liquidität zur Verfügung.

Die Einlage erfolgt nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG zum Teilwert.

Bei der Betreibung der Kindertagesstätten der Stadt Flöha handelt es sich um einen defizitären Geschäftsbetrieb. Im Jahr 2024 betrug dieses Defizit nach dem vorläufigen Ergebnis für die Kita und Hort Spielhaus Groß & Klein, die Kita Falkennest und den Hort der Grundschule -1.563.000 €. Als Änderung zur Vorberatung des Beschlusses werden die Horte der Stadt mitberücksichtigt, da diese in Trägerschaft der Stadt dem BgA-Kita mit zuzuordnen sind.

Die Kapitalertragsteuer, für die Ausschüttung im Dezember 2024, betrug 102.304,78 €.

In Bezug auf das Rechnungswesen der Stadt sind die Beteiligungen und Erträge nach der Einlage dem Produkt Kita zuzuordnen.